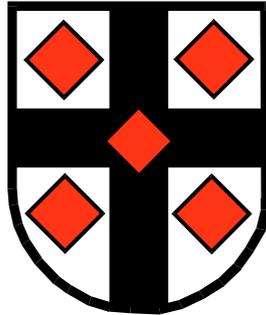


**STADT
RÜTHEN**



Begründung

**zur 36. Änderung des Flächennutzungsplanes
der Stadt Rüthen,
“Feuerwache Meiste / Kneblinghausen”**

mit integriertem Umweltbericht

[Planfeststellungsbeschluss]

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Vorbemerkungen / Planerfordernis / Ziele und Zwecke der Planung	3
2. Darstellung in der Landes-/Regionalplanung / Ziele der Landesplanung	4
3. Verfahrensstand des bestehenden Flächennutzungsplanes	5
4. Planverfahren	5
5. Planungsinhalt / vorgesehene Planänderungen	6
6. Sonstiges	8
6.1 Erschließung	8
6.2 Natur- und Landschaft	8
6.3 Ver- und Entsorgung	10
6.4 Denkmalpflege / Bodendenkmalpflege	10
6.5 Altlasten	11
6.6 Kampfmittel	11
6.7 Bergbau / Bergrecht	11
6.8 Wasserwirtschaftliche Belange	11
6.9 Forstliche Belange	11
6.10 Immissionsschutz	11
6.11 Anforderungen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel ...	12
7. Umweltbericht	12
7.1 Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt ...	13
7.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen / biologische Vielfalt	14
7.3 Schutzgut Wasser	14
7.4 Schutzgut Boden	15
7.5 Schutzgut Luft- und Klimaschutz	15
7.6 Schutzgut Fläche	16
7.7 Schutzgut Landschaft	16
7.8 Kultur- und Sachgüter	17
7.9 Biologische Vielfalt und Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	17
7.10 Anderweitige Planungsmöglichkeiten	19
7.11 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltauswirkungen	20
7.12 Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dieser Planung zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind einschl. notwendiger Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich	20
7.13 Referenzliste der Quellen	20
8. Überwachung planbedingter Auswirkungen / Monitoring	21
9. Zusammenfassung	21

Anlage:

Artenschutzprüfung zur 36. Ä. des Flächennutzungsplanes der Stadt Rüthen und zur Aufstellung des
Bebauungsplanes MT Nr. 11 „Feuerwache Meiste / Kneblinghausen“ in Rüthen, Ortsteil Meiste

1. Allgemeine Vorbemerkungen / Planerfordernis / Ziele und Zwecke der Planung

Die Stadt Rütthen liegt am östlichen Rand des nordrhein-westfälischen Kreises Soest. In ihrer aktuellen Stadtgliederung besteht Rütthen neben dem gleichnamigen Zentrum aus weiteren vierzehn Ortsteilen, die sich in ihrer räumlichen Ausdehnung und Bevölkerungsstärke teilweise deutlich voneinander unterscheiden.

Rütthen hat aktuell rd. 11.000 Einwohner, wovon rd. 5.000 auf die Kernstadt entfallen.

Bei der 36. Änderung des Flächennutzungsplanes geht es um den Schutz der Bevölkerung vor Bränden und Naturereignissen aber auch um die Gewährleistung allgemeiner Aufgaben der örtlichen Feuerwehr.

Das Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) sieht vor, dass die Gemeinden unter Beteiligung ihrer Feuerwehr Brandschutzbedarfspläne und Pläne für den Einsatz der öffentlichen Feuerwehr aufstellen, umsetzen und spätestens alle fünf Jahre fortschreiben.

Entsprechend wird im Brandschutzbedarfsplan der Stadt Rütthen im 5-Jahresrhythmus festgelegt, in welchem Umfang und mit welcher Ausstattung nach den aktuellen Bestimmungen die Stadt Rütthen eine Feuerwehr vorhalten muss. Zuletzt wurden mit der einstimmigen Verabschiedung des Bedarfsplanes 2017-2022 durch den Rat der Stadt Rütthen am 04.05.2017 das Schutzziel und die Qualitätskriterien der „Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Rütthen“ festgeschrieben.

Inhaltlich geht es u.a. darum, welche Ressourcen erforderlich sind, um den notwendigen Sicherheitsstandard beizubehalten bzw. zu optimieren. So verfolgt die Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes für die Jahre 2017 bis 2022 beispielsweise das Ziel „Neubau, Erweiterung bzw. erforderliche Umbauten der Feuerwehrrhäuser“.

Es wurde festgestellt, dass die Feuerwehrrhäuser im Stadtgebiet Rütthen nicht alle den aktuellen rechtlichen Anforderungen entsprechen. Hauptproblem ist das Fehlen von so genannten Schwarz-/Weiß-Bereichen bzw. geeigneten Umkleiden getrennt von den Fahrzeughallen gemäß der Unfallverhütungsvorschriften. Auch müssen noch einige Feuerwehrrhäuser mit einer Abgasabsauganlage nachgerüstet werden.

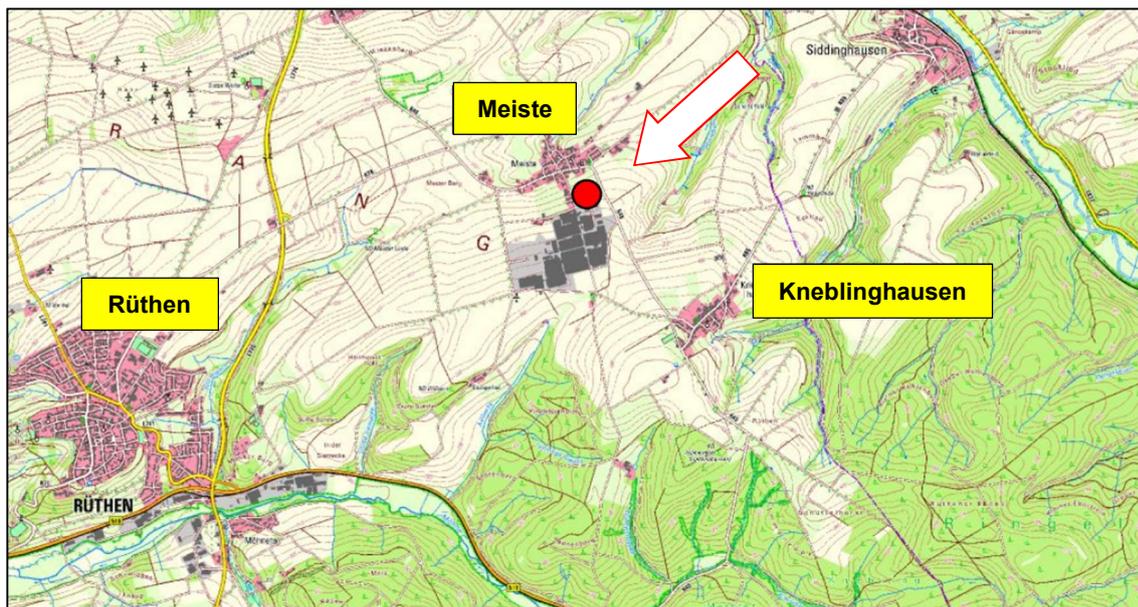
In manchen Fällen sind Gebäude veraltet oder es fehlt an den nötigen Erweiterungsmöglichkeiten, um die bestehenden Standorte den Anforderungen entsprechend aufzurüsten.

Dies ist in den Ortsteilen Meiste und Kneblinghausen der Fall.

Dort wurde als bedarfsgerechte und wirtschaftlichste Lösungsmöglichkeit der Neubau eines gemeinsamen Feuerwehrrhauses im Brandschutzbedarfsplan festgesetzt.

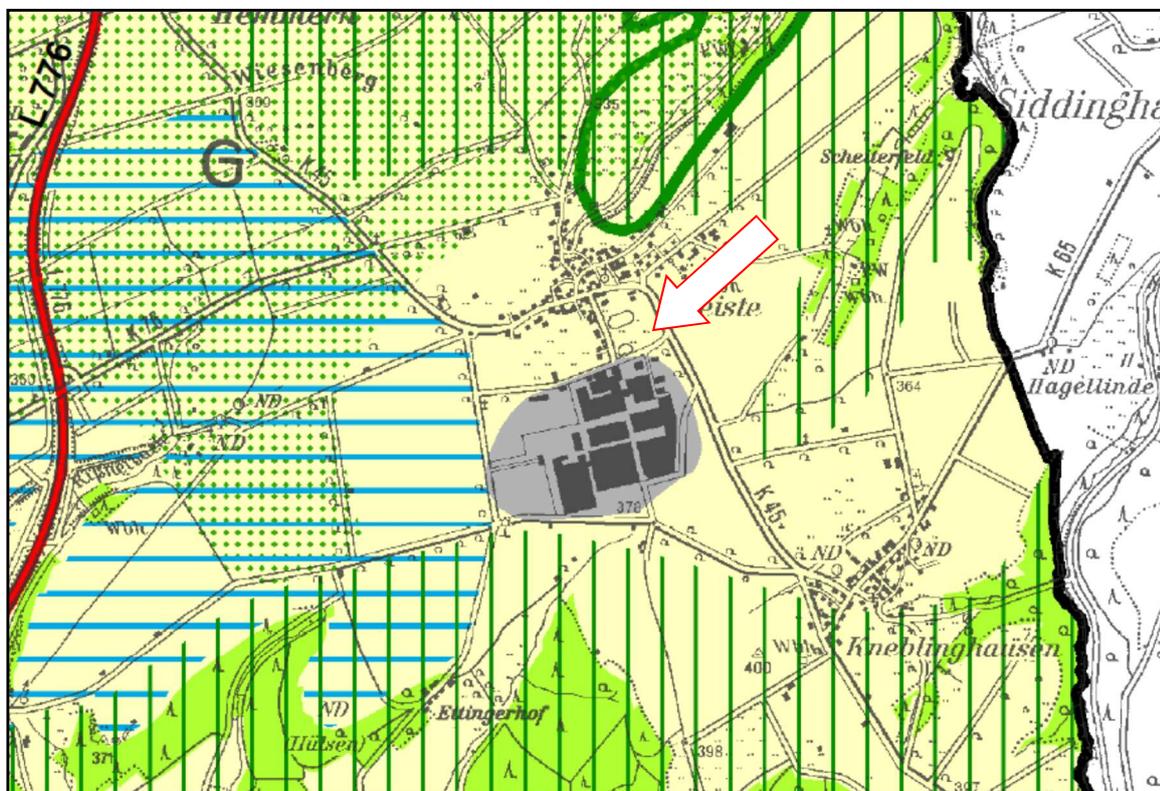
Die hier angestrebte Flächennutzungsplanänderung dient der planungsrechtlichen Vorbereitung für die Umsetzung der geplanten gemeinsamen Feuerwache für die Ortschaften Meiste und Kneblinghausen!

Die umseitige Abbildung macht die Lage des Plangebietes im Raum deutlich:



2. Darstellung in der Landes- / Regionalplanung / Ziele der Landesplanung

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis beinhaltet für die Ortschaft Meiste mit dem Bereich der 36. Änderung folgende zeichnerische Darstellung:



Die auf Flächennutzungsplanebene vorgesehene Darstellung einer Gemeinbedarfsfläche widerspricht der regionalen Planung nicht.

Der Änderungsbereich (vor dem Pfeil) ist im Regionalplan Arnsberg, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis wie auch die gesamte Ortschaft Meiste als Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich festgelegt. Südlich angrenzend befindet sich ein Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) – hier der Standort des holzverarbeitenden Betriebes „MeisterWerke“.

Zur der hier erläuterten Planungsabsicht wurde mit Schreiben vom 04.11.2020 eine Anfrage zur Anpassung an die Ziele der Raumordnung an die Bezirksregierung Arnsberg gerichtet. Mit Schreiben vom 08.01.2020, Az.: 32.01.01.02 - 11.09 - F 31.Ä bestätigt die Bezirksregierung, dass die Planungsabsicht (unter Vorbehalt) gemäß § 34 Abs.1 Landesplanungsgesetz mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar ist.

3. Verfahrensstand des bestehenden Flächennutzungsplanes

Der Flächennutzungsplan der Stadt Rüthen ist seit dem 28.05.1980 in Kraft. In bislang 29 Änderungsverfahren wurden bis jetzt an 82 Standorten Teiländerungen durchgeführt.

Aktuell sind neben dieser 36. Änderung vier weitere Änderungsverfahren anhängig.

4. Planverfahren

Um die Planungsabsichten in den Flächennutzungsplan der Stadt Rüthen zu integrieren, wurde die Einleitung der 36. Änderung in öffentlicher Sitzung am 08.07.2020 durch die Stadtvertretung Rüthen beschlossen.

Erklärtes Ziel ist es, einen bislang als Fläche für die Landwirtschaft dargestellten Bereich im notwendigen Umfang als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Feuerwehr auszuweisen.

Die Fläche ist noch nicht überplant und auch kein Bestandteil der gültigen Ortssatzung gem. § 34 Abs.4 Nr.1 und 3 BauGB für die Ortschaft Meiste vom 02.07.1990.

Die Fläche liegt somit bislang im planungsrechtlichen Außenbereich, so dass Bauvorhaben auf Grundlage des § 35 Baugesetzbuch zu beurteilen wären.

Feuerwehrrhäuser fallen nicht unter die im Außenbereich privilegiert zulässigen Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 – 8 Baugesetzbuch (BauGB). Ihre Zulässigkeit im unbeplanten Außenbereich richtet sich deshalb nach den Voraussetzungen des § 35 Abs. 2 BauGB. Nach § 35 Abs. 2 BauGB können Feuerwehrrhäuser als sonstige Vorhaben nur dann zugelassen werden, wenn sie insbesondere keine öffentlichen Belange beeinträchtigen.

Durch die Errichtung einer nicht privilegierten baulichen Anlage im Außenbereich wären bereits die öffentlichen Belange § 35 Abs. 3 Nr. 1 „Darstellungen eines Flächennutzungsplans“ und ggf. § 35 Abs. 3 Nr. 7 „die Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung einer Splittersiedlung“ beeinträchtigt. Durch die hier vorgesehene 36. Änderung des Flächennutzungsplans soll in erster Linie dem entgegenstehenden Belang der Darstellung des Flächennutzungsplans abgeholfen werden.

Darüber hinaus ist zu prüfen, ob dem Vorhaben das in § 35 Abs 3 Nr. 3 BauGB normierte Gebot der Rücksichtnahme durch den Begriff schädliche Umwelteinwirkung entgegenstehen könnte. Dabei muss der Nachweis erbracht werden, ob die getroffene Auswahl des konkreten Standorts sachgerecht ist und den Belangen der Nachbarschaft insbesondere hinsichtlich des Schutzes vor unzumutbaren Immissionen hinreichend Rechnung trägt.

Die Abwägung der Lärmschutzbelange (und dessen Bewertung zur Sozialadäquanz) muss in der konkreten Planungssituation - soweit es den Einsatzbetrieb zur Nachtzeit (z. B. mit Einsatz des Martinshorns) betrifft - mit dem ihnen zustehenden Gewicht in die Abwägung eingestellt werden. Die Besonderheiten der vorliegenden Lärmsituation sowie weitergehende Ermittlungen bzw. Bewertungen - wie etwa eine ergänzende Sonderfallprüfung müssen dabei berücksichtigt werden.

Mit Blick auf die soziale Adäquanz der mit einem Feuerwehrgerätehaus verbundenen Geräuschimmissionen sowie der Einschränkungen seiner zeitlichen Nutzung und seiner besonderen Standortbindung, die sich auf die Akzeptanz dieser Geräuschimmissionen auswirken können, ist eine Bewertung der prognostizierten Immissionen im Rahmen einer ergänzenden Prüfung im Sonderfall gemäß Nr. 3.2.2 TA Lärm angezeigt.

Der Plangeber darf die diesbezügliche Bewältigung der Lärmproblematik nicht auf das Baugenehmigungsverfahren verlagern. Die Abwägung und Bewertung des Gebotes der Rücksichtnahme der besonderen Immissionssituation ist vielmehr ein wesentliches Indiz für die Erforderlichkeit eines verbindlichen Bebauungsplanes nach § 8 BauGB.

Neben bzw. im Nachgang zur Flächennutzungsplanänderung soll daher auch der Bebauungsplan MT Nr. 11 „Feuerwache Meiste / Kneblinghausen“ der Stadt Rütthen aufgestellt werden. Auf der verbindlichen Ebene werden Emissions- und Ausgleichsangelegenheiten abschließend geregelt.

5. Planungsinhalt / vorgesehene Planänderungen

Die 36. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Rütthen umfasst eine Teilfläche des Grundstücks Gemarkung Meiste, Flur 1, Flurstück 326 (groß: 20.911 m² - Nutzung lt. Kataster: Landwirtschaft - Grünland 20801 m²; Straßenverkehr - Verkehrsbegleitfläche Straße 110 m²). Von dieser Fläche werden knapp 4.000 m² für den geplanten Feuerwehrstützpunkt benötigt.

Wesentliches städtebauliches Kriterium ist, dass der Standort zwischen den Ortslagen Meiste und Kneblinghausen bzw. auf dieser Achse an einem der Ortsränder liegt.

Durch den Anschluss an die Straße „Überm Dorf“ mit direkter Anbindung an die Kreisstraße K 45 ist diese Fläche besonders für die Einhaltung der im Brandschutzbedarfsplan festgelegten Hilfsfristen geeignet. Hinzu kommt, dass diese Straße früher Hauptzufahrt zum Gewerbe- und Industriegebiet „Meister Werke“ war, welche damals noch für den gesamten LKW -

Verkehr genutzt wurde und daher über einen besonders schwerlasttauglichen Ausbaustandard verfügt. Der Flächenansatz der Planung folgt der nachfolgenden, bereits konkretisierten Darstellung des Nutzungskonzeptes.



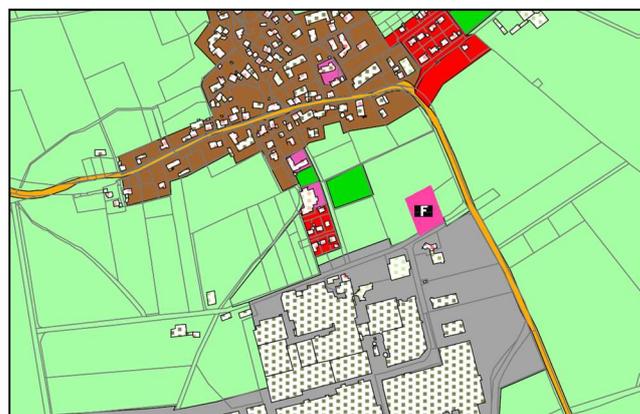
Ein weiterer wichtiger Aspekt ist, dass dieser Standort im Vergleich zu einem vorher ins Auge gefassten Grundstück gegenüber der Schützenhalle Meiste weiter von der Wohnbebauung „Zum Walde“ und von dem mit PKW stark frequentierten Bereich Kindergarten / Schützenhalle entfernt gelegen ist.

Inhaltlich bzw. zeichnerisch beschränkt sich die 36. Änderung des FNP der Stadt Rütten (Bereich Feuerwehrstützpunkt Meiste / Kneblinghausen) auf die Darstellung einer zusätzlichen Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbindung „Feuerwehr“.

Bestand



Planung



36. Änderung des FNP der Stadt Rütten

Der Änderungsbereich umfasst einen Flächenansatz von 0,4 ha. Diese Fläche ist aktuell als Fläche für die Landwirtschaft genutzt (Mahdwiese) und frei von Versiegelungen.

Mit der vorliegenden Planung wird die Errichtung einer modernen Feuerwache vorbereitet. Dafür werden in den Ortslagen Meiste und Kneblinghausen zwei stadteigene Flächen vakant. Im Ortskern Meiste ist das Grundstück der bestehenden Feuerwehrfläche 1535 m² groß. Diese Fläche ließe eine Gewerbe- oder eine Mischnutzung zu, könnte aber auch in zwei Wohnbaugrundstücke umgewandelt werden. In Kneblinghausen ist das Feuerwehrgrundstück 495 m² groß und wäre durch Umbau oder Ersatzbau insbesondere für Wohnzwecke nutzbar.

Auf der „Haben-Seite“ der Flächenbilanzierung steht daher die Möglichkeit, durch die Umsiedlung der Feuerwehren bis zu drei Wohnbauplätze direkt in den Ortslagen zu entwickeln, ohne dafür weiteren Freiraum in Anspruch zu nehmen.

6. Sonstiges

6.1 Erschließung

Die neue Gemeinbedarfsfläche „Feuerwehr“ grenzt an die Straße „Über´m Dorf“, welche Bestandteil des Bebauungsplanes MT Nr. 3 ist und im Zuge der ersten großen Erweiterungen des Betriebs Meister Werke mit einer Verkehrsflächenbreite von 6,50 m ausgebaut wurde. Die Straße verfügt über einen schwerlastgeeigneten Fahrbahnaufbau. Auch größere Feuerwehrfahrzeuge können somit problemlos vom und zum Stützpunkt gelangen, ohne andere Verkehrsteilnehmer zu behindern bzw. zu gefährden. Vorteil für den Einsatzbetrieb der Feuerwache ist zudem, dass für den Lieferverkehr der Firma Meister Werke eine neue Betriebszufahrt geschaffen wurde, so dass die Ortschaft Meiste und auch die Straße „Über´m Dorf“ von diesem nicht mehr befahren werden müssen. Lediglich die Spedition Diemel, kleinere Anlieferfahrzeuge, landwirtschaftliche Betriebsfahrzeuge und ein Teil der Mitarbeiter sind noch Nutzer der Straße. Östlich des Plangebiets mündet die Straße „Über´m Dorf“ nach 75 m in die Kreisstraße 45, von wo aus schnell in Richtung Norden oder Süden agiert werden kann.

6.2 Natur- und Landschaft

Werden Eingriffe in Naturraum und Landschaft gem. § 18 BNatSchG vorbereitet, sind diese vom Verursacher auszugleichen. Die Benennung geeigneter Ausgleichsflächen erfolgt im Rahmen des parallel zu erstellenden Bebauungsplanes MT Nr. 11.

Gemäß Handlungsempfehlung des Landes Nordrhein-Westfalen ist im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung festzustellen, ob Vorkommen europäisch geschützter Arten im Änderungsbereich aktuell bekannt oder zu erwarten sind. Es ist zu überprüfen, bei welchen dieser Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften potenziell nicht ausgeschlossen werden können – bzw. ob und welche Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte erforderlich werden. Dabei ist auf der Ebene des Bebauungsplanverfahrens der Fokus auf „verfahrenskritische Vorkommen“ planungsrelevanter Arten zu legen. Dementsprechend sind die Artenschutzbelange im Sinne einer überschlüssigen Vorabschätzung zu berücksichtigen, so dass sich Darstellungen vermeiden lassen, die in nachgeordneten Verfahren aus Artenschutzgründen nicht umgesetzt werden

können. Die Vorabschätzung erfolgt auf Grundlage von im Mai und November 2021 durchgeführten Ortsbegehungen.

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes wird eine Fettwiese mittelbar und unmittelbar beansprucht:

Bedingt durch die landwirtschaftliche Nutzung innerhalb des Änderungsbereiches sind vorrangig Tierarten mit einem hohen Anpassungsvermögen temporär zu erwarten. Aufgrund der Lage am Siedlungsrand können planungsrelevante Vogelarten wie der Sperber, Turmfalke etc. sowie als nicht planungsrelevant eingestufte Arten gelegentlich als Nahrungsgäste vorkommen. Eine erhebliche Beeinträchtigung dieser Arten ist mit Umsetzung des Vorhabens auszuschließen, da innerhalb des Änderungsbereiches keine für diese Arten essenziellen Lebensräume bestehen. Darüber hinaus sind keine Wirkfaktoren ersichtlich, welche planungsrelevante Vogelarten beeinträchtigen können.

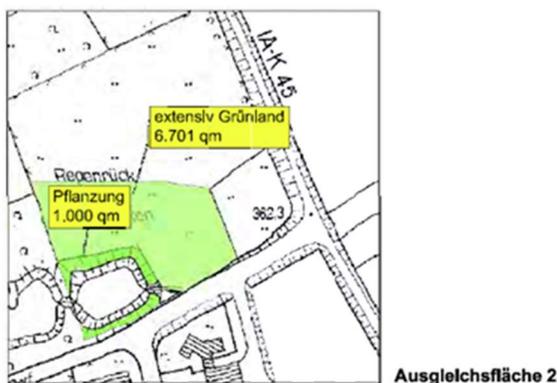
Gemäß § 33 Abs. 1 BNatSchG sind alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig.

Nördlich und westlich des Plangebietes befindet sich in einer Entfernung von ca. 700 m bzw. 650 m das Vogelschutzgebiet DE-4415-401 „Hellwegbörde“. Gemäß der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der FFH- und Vogelschutzrichtlinien (VV-Habitatschutz, 2016) ist bei der Errichtung von baulichen Anlagen innerhalb eines Mindestabstandes von 300 m im Einzelfall zu prüfen, ob eine erhebliche Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten vorliegen kann. Da der Abstand doppelt so groß ist und zwischen der Vorhabenfläche und dem Vogelschutzgebiet die Ortschaft Meiste liegt, kann eine Beeinträchtigung ausgeschlossen werden.

Zu berücksichtigen ist allerdings, dass die entstehende Gemeinbedarfsfläche als eine Ausgleichsfläche zum Bebauungsplan MT Nr. 9 „Hochregallager Meister Werke“ vorgesehen ist. Eine Umsetzung ist bislang nicht erfolgt. Festgesetzt ist im Bebauungsplan MT Nr. 9 eine extensive Grünlandfläche, die aufgrund ihrer „Vorbuchung“ höher als eine Fettwiese, nämlich im Ausgangszustand mit 5 Wertpunkten in der Bilanzierung anzusetzen ist.

Die nachfolgende Abbildung zeigt die Darstellung aus dem Bebauungsplan MT Nr. 9:

Die **Ausgleichsfläche 2** liegt in der Gemarkung Melste, Flur 1, Flurstück 325 tlw. Diese Fläche besteht aus einer 1.000 qm großen Teilfläche der Außenseite eines Speicherbeckendamms. Die Fläche wird zukünftig mit heimischen Gehölzen bepflanzt. Durch diese Bepflanzung werden 2.000 Biotopwertpunkte ausgeglichen. ($1.000 \times 2 = 2.000$)
Außerdem werden 6.701 qm Intensivwiese in Extensivgrünland umgewandelt. Durch diese Biotopwertverbesserung werden 13.402 Biotopwertpunkte ausgeglichen. ($6.701 \times 2 = 13.402$)



In der folgenden Tabelle wird der voraussichtliche Biotopwertepunkteverlust resultierend durch die Maßnahme aufgeführt. Dieser beträgt, grob kalkuliert rd. 11.600 Wertpunkte und ist extern zu kompensieren. Die exakte Bilanzierung bzw. Festlegung geeigneter Ausgleichsflächen bzw. -maßnahmen ist auf Ebene des verbindlichen Bebauungsplanes umzusetzen.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
Flächennummer	Fläche	Biototyp vorher Code lt. Biototypenwertliste	Grundwert Alt. Biototypenwertliste	Korrekturfaktor	Gesamtwert	Biototyp nachher Code lt. Biototypenwertliste	Wert nach Eingriff lt. Biototypenwertliste	Differenzwert	Biotopwertpunkte
s. Plan Ausgangss	m ²				Sp. 4 X Sp. 5			Sp. 6 - Sp. 8	Sp. 2 X Sp. 9
1	635	ext. Grünland	5	0	5	überbaute Fläche/Gebäude versiegelt	0	5	3.175
2	2.295	ext. Grünland	5	0	5	Weg/Hof-fläche teilversiegelt	1	4	9.180
3	756	ext. Grünland	5	1	5	Gehölzfestsetzung	6	-1	-756
4	372	ext. Grünland	5	1	5	ext. Grünland	5	0	0
Biotopwertepunkteverlust durch Eingriff gesamt:									11.599

6.3 Ver- und Entsorgung

Die Ver- und Entsorgung erfolgt durch Anschluss an die bestehenden Leitungsnetze. Im Rahmen der Genehmigungs- und Ausführungsplanung wird geprüft, ob eine Niederschlagswasserversickerung von Teilflächen (z.B. Dächern) erfolgen kann. Die Abfallbeseitigung erfolgt gemäß Satzung der Stadt Rütten.

6.4 Denkmalpflege / Bodendenkmalpflege

Innerhalb des hier überplanten Änderungsbereichs des Flächennutzungsplanes befinden sich keine Baudenkmale und nach heutigem Wissensstand keine Bodendenkmale oder sonstige Denkmale im Sinne des Denkmalschutzgesetzes NRW. Dennoch ist folgendes zu beachten:

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Rütten als Untere Denkmalbehörde und/oder dem Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe, In der Wüste 4, 57462 Olpe, Tel.: 02761/93750 unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15, 16 Denkmalschutzgesetz NW), falls diese nicht vorher von der Denkmalbehörde freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschungen bis zu sechs Monate in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 Denkmalschutzgesetz NRW).

Die Kirche St. Ursula als eingetragenes Baudenkmal in ca. 350 m Entfernung wird im Sinne des Umgebungsschutzes durch den niedrig gehaltenen Feuerwehrbau nicht bzw. nicht weiter beeinträchtigt, als dies durch die bereits vorhandenen Industriebauten der Fall ist.

6.5 Altlasten

Im Altlastenverdachtsflächenkataster des Kreises Soest sind im Umfeld des Änderungsbereiches keine Hinweise bzw. Anhaltspunkte über Altlastenverdachtsflächen erkennbar. Sollten sich bei Baumaßnahmen Hinweise auf eine Belastung des Bodens, der Bodenluft oder des Grundwassers ergeben, ist die Untere Bodenschutzbehörde des Kreises Soest unverzüglich zu informieren.

6.6 Kampfmittel

Bezüglich möglicher Kampfmittelbelastungen wurde eine Luftbildauswertung durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe durchgeführt. Diese kam zu dem Ergebnis, dass keine unmittelbaren Maßnahmen erforderlich sind, da keine in den Luftbildern erkennbaren Belastungen vorliegen.

Ungeachtet dessen gilt: *Sind bei der Durchführung des Bauvorhabens beim Erdaushub außergewöhnliche Verfärbungen festzustellen oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und die Stadt Rüthen als Örtliche Ordnungsbehörde und/oder die Bezirksregierung Arnsberg, Außenstelle Hagen -Staatlicher Kampfmittelräumdienst- (Tel.: 02331/6927-0 oder 6927-3880, Telefax 02331/6927-3898), oder außerhalb der Dienstzeiten (Tel.: 02931/82-2281, Telefax 02931/82-2648 oder 2132) zu verständigen.*

Ein entsprechender Hinweis wird auf Ebene des Bebauungsplanes aufgenommen.

6.7 Bergbau / Bergrecht

Der Änderungsbereich „Feuerwache Meiste / Kneblinghausen“ liegt über dem auf Grünsandstein verliehenen Bergwerksfeld „Rüthener Grünsandsteinbrüche“.

Eigentümer des Bergwerksfeldes ist die Rüthener Grünsandsteinwerk Kirsch GmbH, Sauerdrift 9 in 59602 Rüthen.

Im Änderungsbereich ist kein einwirkungsrelevanter Bergbau dokumentiert.

Nach Information des Bergberechtigten ist davon auszugehen, dass bergbauliche Tätigkeiten in diesem Bereich auch langfristig nicht vorgesehen sind.

6.8 Wasserwirtschaftliche Belange

Wasserwirtschaftliche Belange sind von der Planung nicht betroffen.

6.9 Forstliche Belange

Forstliche Belange sind von der Planung nicht betroffen.

6.10 Immissionsschutz

Bei der immissionsrechtlichen Beurteilung gelten Feuerwachen als Anlagen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

Für diese Anlagen unterliegt nach Maßgabe des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW im Regelfall nur der Normalbetrieb der Feuer- und Rettungswachen (z.B. Übung, Ausbildung, Wartung) einer immissionstechnischen Beurteilung.

Allerdings sollten je nach Standortsituation und Art der Feuerwache auch Einsätze und die dadurch resultierenden Fahrzeugbewegungen mit akustischen Alarmsignalen usw. unterliegen einer immissionsschutzrechtlichen Betrachtung unterzogen werden.

Generell gilt das Gebot, die Geräuschbelastung für die Anwohner im unmittelbaren Umfeld so gering wie möglich zu halten.

Die Abwägung und Bewertung des Gebotes der Rücksichtnahme der besonderen Immissionssituation bzw. der Nachweis zum gewährleistenden Immissionsschutz erfolgt mittels schalltechnischer Untersuchung durch Sachverständige auf Ebene des nachgeschalteten verbindlichen Bebauungsplanes MT Nr. 11.

6.11 Anforderungen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel

Das Feuerwehrgebäude wird nach den aktuellen Vorschriften des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) errichtet. Dadurch werden bautechnische Standardanforderungen zum effizienten Betriebsenergiebedarf sichergestellt. Zudem besteht die Möglichkeit zur Nutzung erneuerbarer Energien.

Der Änderungsbereich befindet sich im Übergang zwischen Offenland- und Siedlungsklima und weist keine besondere klimatische Funktion auf.

Mit dem geplanten Vorhaben werden u.a. aufgrund der Lage und der geringen Vorhaben-größe weder Folgen des Klimawandels erheblich verstärkt, noch sind Belange des Klimaschutzes unverhältnismäßig negativ betroffen.

7. Umweltbericht

Basierend auf der aktuellen Rechtslage ist im Zuge der Bauleitplanung eine Umweltprüfung im Sinne des § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) durchzuführen. Aufgabe der Umweltprüfung ist es, die zu erwartenden Umweltwirkungen des Vorhabens darzustellen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden in dem hier vorliegenden Umweltbericht beschrieben und bewertet. Der Umweltbericht bildet dabei gemäß § 2a BauGB einen Teil der Planbegründung und ist bei der Abwägung entsprechend zu berücksichtigen.

Die Umwandlung der Fläche für die Landwirtschaft in eine Gemeinbedarfsfläche (Feuerwehr) bereitet die Möglichkeit für den späteren Eingriff in den Landschaftsraum vor. Für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen muss die Stadt Rüthen im Rahmen aufzustellenden Bebauungsplanes MT Nr. 11 „Feuerwache Meiste / Kneblinghausen“ Sorge tragen. Die Bilanzierung in der Tabelle unter Punkt 6.2 ergibt einen Kompensationsbedarf von 11.599 Punkten. Geeignete Ausgleichsflächen mit Zugriffsmöglichkeit durch die Stadt Rüthen werden in dem parallel laufenden Bebauungsplanverfahren konkret festgelegt. Diese liegen auf stadteigenen Flächen im Bereich der Kläranlage Westereiden sowie im Bibetal. Es wird eine vollständige Kompensation erzielt.

Ziel der hier vorgenommenen Umweltprüfung und damit auch des Umweltberichtes zur 36. Änderung des Flächennutzungsplans ist die Klärung der Frage, ob auf dieser vorbereitenden Ebene erhebliche Betroffenheiten der Umweltschutzgüter zu erkennen sind, die

in der folgenden verbindlichen Bebauungsplanebene oder der späteren Bauzulassungsebene nicht durch Maßnahmen vermieden oder vermindert bzw. ausgeglichen werden können.

7.1 Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

Bestandsanalyse

Das Plangebiet ist durch das südlich angrenzende Werksgelände der MeisterWerke Schulte GmbH und die produktionsspezifischen Betriebs- und Fertigungsabläufe sowie den betriebsgebundenen Fahrzeugverkehr aber auch durch den Durchgangsverkehr auf der K 45 vorbelastet. Dem Plangebiet selbst kommt keine unmittelbare Bedeutung für die Erholungsnutzung zu. Diese ist abhängig von der Zugänglichkeit und Begehbarkeit des Landschaftsraumes, welche hier aufgrund der ausschließlich privat genutzten Fläche und fehlender Wegeverbindungen nicht gegeben ist. An der K 45 gibt es keine Geh- oder Radwege, so dass der im Ort vorkommende Fuß- oder Radverkehr über die Straße Zum Walde führt. Von dort aus bestimmt allerdings die Qualität des östlich gelegenen Landschaftsbildes einen Teil der Erholungseignung.

Während der Blick nach Süden durch die Werksbebauung der Meisterwerke Schulte GmbH ästhetisch vorbelastet ist, besitzt die Wiesen- und Weidennutzung mit grenzständigen Baum- und Strauchreihen einen typischen Dorfrandcharakter, der als solcher erholsam wirkt. Selbst die für die Meister Werke Schulte GmbH angelegten Regenklär- und Rückhaltebecken sind aufgrund ihres dauergrünen Charakters nicht störend. Die landwirtschaftliche Nutzung des Änderungsbereiches weist keine für die Erholungsnutzung relevante Infrastruktur auf, weshalb dem Änderungsbereich nur eine geringe, im Wesentlichen ästhetische Bedeutung für die Erholungsnutzung zugesprochen werden kann.

Baubedingte Auswirkungen

Bei der Baudurchführung kann es zu temporären Belastungen (Baustellenverkehr, Lärmeinwirkung, Staubaufwirbelungen etc.) kommen. Diese beschränken sich allerdings auf die regulären gesetzlich vorgegebenen Arbeitszeiten. Durch die Vorbelastung der Umgebung durch die Meister Werke Schulte GmbH ist der Bauablauf als nicht kritisch zu werten.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Das Plangebiet ist durch das südlich angrenzende Werksgelände der MeisterWerke Schulte GmbH und die produktionsspezifischen Betriebs- und Fertigungsabläufe sowie den betriebsgebundenen Fahrzeugverkehr aber auch durch den Durchgangsverkehr auf der K 45 vorbelastet. Bedingt dadurch, dass die angestrebte Gemeinbedarfsfläche nur einen geringen Teilbereich des durch die K 45 und die Straßen Über'm Dorf, Zum Walde und Lange Straße abgegrenzten Areals ausmacht, sind insgesamt durch die Änderung des Flächennutzungsplans keine Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion bzw. vorhabenspezifische Auswirkungen auf das Teilschutzgut „Erholung“ zu erwarten.

Zum Schutz des Menschen vor Immissionen wurde eine schalltechnischen Untersuchung zum geplanten Neubau der Feuerwache (Wenker & Gesing Akustik und Immissionsschutz GmbH; Bericht Nr. 4992.1/01 – siehe Anlage zur Begründung zum Bebauungsplan) erstellt. Im Ergebnis ist eine einmalige oder weitergehende Überschreitung der Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV bei gleichzeitiger Erhöhung der Beurteilungspegel der Verkehrsgereusche für den Tag oder die Nacht um rechnerisch mindestens 3 dB(A) beim Betrieb des geplanten Feuerwehrstandortes an keinem der untersuchten Immissionsorte zu erwarten

Eine finale Prüfung erfolgt im Baugenehmigungsverfahren. Es ist aber davon auszugehen, dass unter Beachtung der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen mit der Änderung keine erhebliche Beeinträchtigung erfolgt.

7.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen / biologische Vielfalt

Bestandsanalyse

Das Plangebiet wird aktuell als landwirtschaftliche Fläche (Mahdweide) intensiv genutzt. Nach Norden grenzt weitere landwirtschaftliche Fläche an, welche bis zum angestrebten Baubeginn der Feuerwache mit dem Plangebiet eine Bewirtschaftungseinheit bildet. Östlich setzt sich die landwirtschaftliche Fläche (Mahdweide) ebenfalls fort. Südlich wird das Plangebiet durch die gemeindliche Straße „Überm Dorf“ abgegrenzt. Weiter südlich auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindet sich das Gewerbegebiet mit der Spedition Diemel und den Meister Werken. Westlich des Plangebietes befindet sich ein Regenrückhaltebecken der Meister Werke, welches nur bei großen Niederschlagsereignissen eingestaut wird.

Baubedingte Auswirkungen

Im Rahmen der Umsetzung können unter Einhaltung von Vermeidungsmaßnahmen artenschutzrechtliche Konflikte ausgeschlossen werden. Gesetzlich geschützte Biotope etc. sind von der Planung nicht betroffen. Die Erschließung erfolgt über die vorhandene Straße „Überm Dorf“.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Durch den Betrieb der Feuerwache und der damit verbundenen Fahrzeugbewegungen sind Auswirkungen in Form von Geräuschen und Abgasen verbunden. Diese führen jedoch resultierend von der bereits bestehenden Nutzung sowie der umliegenden Bereiche voraussichtlich zu keiner erheblichen Beeinträchtigung.

7.3 Schutzgut Wasser

Bestandsanalyse

Das Plangebiet liegt über dem Grundwasserkörper „Paderborner Hochfläche / Süd“ (DENW_278_29). Hierbei handelt es sich um ein Karst-Aquifer mit mäßiger bis mittlerer Durchlässigkeit. Wasserschutzgebiete sind im Änderungsbereich nicht betroffen. Oberflächengewässer sind im Plangebiet abgesehen von den Straßenseitengräben nicht vorhanden.

Baubedingte Auswirkungen

Die Umsetzung der Maßnahme erfolgt mit Baumaschinen. Bei einem unfallfreien Betrieb wird das Schutzgut Wasser nicht tangiert.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Durch den Betrieb der Feuerwache resultieren keine Auswirkungen auf die Gewässer

7.4 Schutzgut Boden

Bestandsanalyse

Als Bodentyp steht auf dem Flurstück 326 verbreitet eine Braunerde (Bodeneinheit B321) an. Diese setzt sich aus stark tonigem Schluff bis schluffigen Lehm zusammen und weist eine mittlere Verdichtungsempfindlichkeit auf. Weiterhin zeichnet sich der Bodentyp durch eine mittlere nutzbare Feldkapazität, ohne Stau- und Grundwassereinfluss, aus. Eine Bewertung hinsichtlich der Schutzwürdigkeit erfolgte bisher nicht. Gemäß Bodenschätzung wird dieser Bodenstandort mit 48 Bodenpunkten bewertet.

Baubedingte Auswirkungen

Für Böden gilt gemäß § 1 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) der folgende Vorsorgegrundsatz: „Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Böden, welche die Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) im besonderen Maße erfüllen (§ 12 Abs. 8 Satz 1 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung), sind besonders zu schützen“.

Betriebsbedingte Auswirkungen

In § 4 Abs. 2 LBodSchG NRW wird die folgende, generelle Prüfverpflichtung formuliert: „Bei der Aufstellung von Bauleitplänen, bei Planfeststellungsverfahren und Plangenehmigungen haben die damit befassten Stellen im Rahmen der planerischen Abwägung vor der Inanspruchnahme von nicht versiegelten, nicht baulich veränderten oder unbebauten Flächen insbesondere zu prüfen, ob vorrangig eine Wiedernutzung von bereits versiegelten, sanierten, baulich veränderten oder bebauten Flächen möglich ist“. Diese Möglichkeit besteht ausweislich der vorgegebenen Planungsziele nicht.

Bei Umsetzung der vorgesehenen Maßnahme kommt es zu einem Funktionsverlust von natürlichen Böden durch Versiegelung im Bereich der Gebäude- und Verkehrsflächen.

7.5 Schutzgut Luft- und Klimaschutz

Bestandsanalyse

Der Änderungsbereich zeichnet sich durch seine Lage am Ortsrand und durch das südwestlich vorgelagerte Industriegebiet aus. Der Änderungsbereich ist bislang unbebaut und wird durch landwirtschaftliche Nutzung (Grünlandflächen) sowie Gehölzstreifen geprägt.

Unbebaute Flächen können dem Freiflächen-Klimatop zugeordnet werden, welches durch eine flache Luftfeuchtkurve und eine starke Tag-/Nachttemperaturamplitude charakterisiert ist. Freiflächen stellen innerhalb von bebauten Bereichen sowie auch im Zusammenhang mit angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen nächtliche Kaltluftbildungsflächen dar.

Baubedingte Auswirkungen

Bei der Vorhabenumsetzung treten im Wesentlichen Emissionen resultierend von den Baumaschinen in Form von Staub, Abgasen usw. auf. Von einer Überschreitung der Erheblichkeitsschwelle ist nicht auszugehen.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Im Rahmen der planungsrechtlichen Sicherung der angestrebten Nutzung sind Veränderungen des Schutzguts Klima und Luft ausgeschlossen. Allenfalls im Nahbereich der zukünftigen Bebauung kann es zu geringfügigen Veränderungen der mikroklimatischen Bedingungen kommen. Eine signifikante Belastung der lokal- oder regionalklimatischen Situation ist nicht zu erwarten. Eine vorhabenspezifische Betroffenheit des Schutzgutes ergibt sich damit nicht.

7.6 Schutzgut Fläche

Bestandsanalyse

Unter dem Schutzgut Fläche wird der Aspekt des flächensparenden Bauens betrachtet. Dabei steht der qualitative Flächenbegriff stärker im Vordergrund als der quantitative, der schwerpunktmäßig unter dem Schutzgut Boden zu beurteilen ist.

Baubedingte Auswirkungen

Insgesamt umfasst der Änderungsbereich der 36. Änderung des Flächennutzungsplanes 0,4 ha. Davon werden durch die geplante Feuerwehr ca. 80 % befestigt.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Der Eingriff in Natur und Landschaft sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden in dem parallel aufzustellenden Bebauungsplan MT Nr. 11 geprüft.

7.7 Schutzgut Landschaft

Bestandsanalyse

Unter dem Schutzgut Landschaft werden die Landschaftsgestalt und das Landschaftsbild betrachtet. Der Änderungsbereich der Flächennutzungsplanänderung stellt sich als (unbebaute) Freifläche mit landwirtschaftlicher Nutzung dar. Dabei dominieren Grünlandflächen. Auf einzelnen Flächen in der Umgebung stocken zudem Gehölze. Der Änderungsbereich befindet sich in der Umgebung von bereits bestehender Wohn- und Industriebebauung.

Baubedingte Auswirkungen

Durch den Bauablauf kann es zu temporärer Beeinträchtigung der Landschaft kommen (z.B. Aufstellung eines Baukranes). Aufgrund der Vorbelastung der Landschaft durch die südlich an diesen Änderungsbereich angrenzende Gewerbe- und Industrieflächen werden vorhabenspezifisch keine erheblichen zusätzlichen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft erwartet.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft werden sich zwangsläufig durch das Gebäude der geplanten Feuerwache ergeben. Aufgrund der Vorbelastung der Landschaft durch die südlich an diesen Änderungsbereich angrenzende Gewerbe- und Industrieflächen werden

vorhabenspezifisch keine erheblichen zusätzlichen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft erwartet.

7.8 Kultur- und Sachgüter

Bestandsanalyse

Innerhalb der Änderungsbereiche sind keine Kultur- und sonstigen Sachgüter bekannt. Eine vorhabenspezifische Betroffenheit des Schutzgutes ergibt sich damit nicht.

Baubedingte Auswirkungen

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler o.ä. entdeckt werden. Dieses sind der Stadt Rüthen als Untere Denkmalbehörde sowie dem LWL unverzüglich zu melden. Der Bauablauf ist folglich zu unterbrechen.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Im Falle eines Fundes sind gesetzliche Vorgaben zu berücksichtigen. Eine Beeinträchtigung ist nicht zu erwarten.

7.9 Biologische Vielfalt und Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Biologische Vielfalt

Der Begriff der biologischen Vielfalt oder Biodiversität steht als Sammelbegriff für die Gesamtheit der Lebensformen auf allen Organisationsebenen, von den Arten bis hin zu den Ökosystemen. Der Änderungsbereich der 36. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Rüthen ist vornehmlich gekennzeichnet durch die Nähe zum Siedlungsbereich Meiste und zum Industriestandort MeisterWerke, aber auch zu offenen landwirtschaftlichen Flächen (Ackerflächen, Grünlandflächen), weshalb sie hinsichtlich der biologischen Vielfalt eine naturraumtypische Situation aufweisen. Die 36. Änderung des Flächennutzungsplans im Ortsteil Meiste wird auf die mittelbar betroffenen Biotop- und Lebensraumstrukturen keine vorhabenspezifischen Auswirkungen mit nachhaltigen Beeinträchtigungen der biologischen Vielfalt ausüben.

Wechselwirkungen

Zwischen den Schutzgütern im Untersuchungsgebiet bestehen komplexe Wechselwirkungen, da diese im Naturhaushalt und funktional in einem Wirkungsgefüge miteinander verbunden sind. Die schutzgutbezogene Beschreibung und Bewertung des Naturhaushaltes im Untersuchungsgebiet berücksichtigt vielfältige Aspekte der funktionalen Beziehungen zu anderen Schutzgütern. Somit werden über den schutzgutbezogenen Ansatz die ökosystemaren Wechselwirkungen prinzipiell miterfasst.

Eine Zusammenfassung dieser möglichen schutzgutbezogenen Wechselwirkungen zeigt die nachstehende Tabelle.

Tab. 2 Zusammenfassung der schutzgutbezogenen Wechselwirkungen:

Schutzgut/ Schutzgutfunktion	Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern
Menschen und menschliche Gesundheit <ul style="list-style-type: none"> - Immissionsschutz - Erholung 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Mensch greift über seine Nutzungsansprüche bzw. die Wohn-, Wohnumfeldfunktion sowie die Erholungsfunktion in ökosystemare Zusammenhänge ein. Es ergibt sich eine Betroffenheit aller Schutzgüter.
Pflanzen <ul style="list-style-type: none"> - Biotopfunktion - Biotopkomplexfunktion 	<ul style="list-style-type: none"> - Abhängigkeit der Vegetation von den Standorteigenschaften Boden, Klima, Wasser, Menschen - Pflanzen als Schadstoffakzeptor im Hinblick auf die Wirkpfade Pflanzen-Mensch, Pflanzen-Tiere
Tiere <ul style="list-style-type: none"> - Lebensraumfunktion 	<ul style="list-style-type: none"> - Abhängigkeit der Tierwelt von der Lebensraumausstattung (Vegetation, Biotopvernetzung, Boden, Klima, Wasser) - Spezifische Tierarten als Indikator für die Lebensraumfunktion von Biotoptypen
Boden <ul style="list-style-type: none"> - Biotopentwicklungspotenzial - Landwirtschaftliche Ertragsfähigkeit - Schutzwürdigkeit von Böden, abgebildet über die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktion 	<ul style="list-style-type: none"> - Ökologische Bodeneigenschaften, abhängig von den geologischen, geomorphologischen, hydrogeologischen, vegetationskundlichen und klimatischen Verhältnissen - Boden als Lebensraum für Tiere und Pflanzen - Boden als Schadstofftransportmedium im Hinblick auf Wirkpfade Boden-Pflanzen, Boden-Wasser, Boden-Mensch, Boden-Tiere - Boden in seiner Bedeutung für den Landschaftswasserhaushalt (Grundwasserneubildung, Retentionsfunktion, Grundwasserschutz)
Wasser <ul style="list-style-type: none"> - Bedeutung im Landschafts/-wasserhaushalt - Lebensraumfunktion der Gewässer und Quellen - Potenzielle Gefährdung gegenüber Verschmutzung - Potenzielle Gefährdung gegenüber einer Absenkung 	<ul style="list-style-type: none"> - Abhängigkeit der Grundwasserneubildung von klimatischen, boden- und vegetationskundlichen bzw. nutzungsbezogenen Faktoren - Oberflächennahes Grundwasser in der Bedeutung als Faktor der Bodenentwicklung und als Standortfaktor für Biotope, Pflanzen und Tiere - Grundwasser als Transportmedium für Schadstoffe im Wirkgefüge Wasser-Mensch - Selbstreinigungskraft des Gewässers abhängig vom ökologischen Zustand - Gewässer als Lebensraum für Tiere und Pflanzen

<p>Klima und Luft</p> <ul style="list-style-type: none"> - Regionalklima - Geländeklima - Klimatische Ausgleichsfunktion - Lufthygienische Ausgleichsfunktion 	<ul style="list-style-type: none"> - Geländeklima in seiner klimaphysiologischen Bedeutung für den Menschen - Geländeklima als Standortfaktor für Vegetation und Tierwelt - Abhängigkeit von Relief und Vegetation/Nutzung - Lufthygienische Situation für den Menschen - Bedeutung von Vegetationsflächen für die lufthygienische Ausgleichsfunktion - Luft als Transportmedium im Hinblick auf Wirkgefüge Luft-Pflanze, Luft-Mensch
<p>Landschaft</p> <ul style="list-style-type: none"> - Landschaftsgestalt - Landschaftsbild 	<ul style="list-style-type: none"> - Abhängigkeit der Landschaftsgestalt und des Landschaftsbildes von Landschaftsfaktoren wie Relief, Vegetation, Gewässer, Leit- und Orientierungsfunktion für Tiere
<p>Kultur- und sonstige Sachgüter</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kulturelemente - Kulturlandschaften 	<ul style="list-style-type: none"> - Historischer Zeugniswert als wertgebender Faktor der Landschaftsgestalt und des Landschaftsbildes

Die 36. Änderung des Flächennutzungsplans im Ortsteil Meiste wird zu Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen und Boden führen, da der Bau des Gebäudes die Entfernung der vorhandenen Biotopstrukturen sowie die Versiegelung von Boden bedingt.

Die mit der Versiegelung einhergehende potenzielle Verringerung der Grundwasserneubildungsrate sowie die Veränderung der mikroklimatischen Bedingungen aufgrund des Verlusts der Freifläche stehen in einer funktionalen Beziehung, besitzen jedoch aufgrund ihrer geringfügigkeit für die Bewertung der Wechselwirkungen keine Relevanz.

Auch wird der Verlust anstehender Biotopstrukturen keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere nach sich ziehen. Eine Wechselwirkung zwischen dem Teilschutzgut Erholung und dem Schutzgut Landschaft ist ausgeschlossen. Die 36. Änderung des Flächennutzungsplans im Ortsteil Meiste führt zu keinen erkennbaren Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern. Eine Verstärkung potenzieller negativer Auswirkungen wird demnach ausgeschlossen.

7.10 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Das Baugesetzbuch (Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a) fordert die Betrachtung der Null-Variante sowie „anderweitiger Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplanes zu berücksichtigen sind“.

Ziel der Stadt Rüthen ist es, eine gemeinsame Feuerwache für die freiwilligen Feuerwehren in Meiste und Kneblinghausen einzurichten. Im Gegenzug sollen die veralteten Feuerwehreinrichtungen in den beiden Dörfern aufgegeben und einer Wohnnutzung zugeführt werden.

Vor dem Hintergrund der genannten Zielsetzung wird ein Verzicht auf das Vorhaben (Null-Variante) der Zielsetzung des Vorhabenträgers nicht gerecht.

7.11 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltauswirkungen

Erhebliche Beeinträchtigungen der in Kapitel 3 untersuchten Schutzgüter sind auf Ebene des Flächennutzungsplans nicht zu erwarten. Ein Bedarf an Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen ergibt sich damit nicht.

Auf dieser Planebene sind keine erheblichen Betroffenheiten der Umweltschutzgüter zu erkennen, die nicht in den folgenden Bebauungsplan- und Zulassungsebenen durch Maßnahmen vermieden oder vermindert bzw. ausgeglichen werden können

Emissionen sind auf das unbedingt nötige Maß zu reduzieren und die gesetzlichen Vorschriften sind einzuhalten. Ein sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern ist sicher zu stellen.

7.12 Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dieser Planung zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind einschl. notwendiger Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich

Eine Anfälligkeit des Änderungsbereiches für schwere Unfälle oder Katastrophen ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorhanden. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Biologische Vielfalt, Natura 2000-Gebiete, Mensch, Gesundheit, Bevölkerung sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter durch schwere Unfälle oder Katastrophen sind derzeit nicht abzusehen. Durch die geplante Ausweisung einer Gemeinbedarfsfläche für die Feuerwehr wird es zu keinem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen kommen.

7.13 Referenzliste der Quellen

Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen (): Bodenkarte (1: 50.000). Krefeld.
Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (2017): Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW“. Online unter: www.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (2017): Fachinformationssystem ELWAS mit Auswertewerkzeug ELWAS-WEB. Online unter: <http://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/>

Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz vom 22.12.2010: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen

Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 06.06.2016: Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (Vogelschutz-RL) zum Habitatschutz (VV-Habitatschutz)

8. Überwachung planbedingter Auswirkungen / Monitoring

Gemäß § 4 c BauGB sind die Gemeinden verpflichtet, nach Abschluss des Planverfahrens eine Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen der Plandurchführung zur frühzeitigen Ermittlung der (zum Zeitpunkt der Planung) unvorhergesehenen nachteiligen Auswirkungen zwecks Ergreifung geeigneter Abhilfemaßnahmen durchzuführen. Die Überwachungsmaßnahmen (Monitoring) dienen der Abhilfe erheblicher, nachteiliger Umweltauswirkungen (Prognoseunsicherheiten), denen bei frühzeitiger Anzeige durch geeignete Maßnahmen begegnet werden kann.

Zusätzlich ist im Einzelnen zu prüfen, ob sich die für diesen Umweltbericht angenommenen Eingangsparameter im Laufe der Zeit entgegen der Annahme verändern und damit möglicherweise Umweltauswirkungen wegfallen oder weitere Umweltauswirkungen auftreten.

Auf Ebene der 36. Änderung des Flächennutzungsplans ist absehbar, dass sich im Zusammenhang mit der vorgesehenen Errichtung der geplanten Feuerwache bei den Umweltschutzgütern Tiere, Pflanzen und Boden ein Bedarf an Maßnahmen zur Minderung von Umweltauswirkungen ergeben werden. Es werden auf der nachgelagerten Bebauungsplan- und Zulassungsebene Kompensationsmaßnahmen erforderlich, die hinsichtlich ihrer Umsetzung, Effizienz und Wirksamkeit einer Überwachung bedürfen.

9. Zusammenfassung

Einleitung

Die Stadtvertretung Rüthen hat in ihrer Sitzung am 08.07.2020 den Beschluss zur 36. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rüthen gefasst. Die angestrebte Änderung dient der planungsrechtlichen Vorbereitung für die Umsetzung der geplanten gemeinsamen Feuerwache für die Ortschaften Meiste und Kneblinghausen. Damit sollen Vorgaben aus dem Brandschutzbedarfsplan umgesetzt werden.

Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Gemäß den Vorgaben des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind im Rahmen der Umweltprüfung die Auswirkungen auf folgende Schutzgüter zu prüfen:

- Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt
- Tiere
- Pflanzen
- Fläche
- Boden
- Wasser
- Klima und Luft
- Landschaft
- Kultur- und sonstige Sachgüter
- Biologische Vielfalt und Wechselwirkungen

Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter sind auf Ebene des Flächennutzungsplanes nicht zu erwarten. Ein Bedarf an Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen ergibt sich damit nicht.

Auf dieser vorbereitenden Planungsebene sind keine erheblichen Betroffenheiten der Umweltschutzgüter zu erkennen, die nicht auf der folgenden Bebauungsplanebene bzw. spätestens auf Zulassungsebene durch Maßnahmen vermieden oder vermindert bzw. ausgeglichen werden können.

Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Vor dem Hintergrund der genannten Zielsetzung wird ein Verzicht auf das Vorhaben (Null-Variante) der Zielsetzung des Vorhabenträgers nicht gerecht. Standortalternativen zu dem Plangebiet wurden geprüft. Sie sind entweder für das Planungsziel ungeeignet oder entfallen aufgrund eingeschränkter Zugriffsmöglichkeiten.

Weitere Auswirkungen des geplanten Vorhabens

Eine Anfälligkeit des geplanten Vorhabens für schwere Unfälle oder Katastrophen ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorhanden.

Es sind keine kumulativen Wirkungen mit benachbarten Plangebieten zu erwarten.

Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Das für die Umweltprüfung zur Verfügung stehende Abwägungsmaterial zur Beurteilung und Abschätzung der zu erwartenden Umweltfolgen basiert auf den zum heutigen Zeitpunkt vorliegenden Daten und wird als ausreichend betrachtet.

Geplante Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Auf Ebene des Flächennutzungsplans ist absehbar, dass sich im Zusammenhang bzw. in Folge der 36. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Rüthen bei den Umweltschutzgütern Mensch (Schallemissionen), Tiere und Pflanzen, Boden und Kulturgütern ein Bedarf an Maßnahmen zur Minderung von Umweltauswirkungen ergeben können. Weiterhin werden auf der notwendigen Bebauungsplanebene bzw. späteren Zulassungsebene Kompensationsmaßnahmen erforderlich, die hinsichtlich ihrer Umsetzung, Effizienz und Wirksamkeit eines Monitorings bedürfen.

Rüthen, im Januar 2022

Heidrich
(Stadtplaner)